
Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

vom 17. Juni 1996

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes¹⁾ vom 28. April 1996 über die Einführung des Bundesgesetzes²⁾ vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (EG zum KVG),

verordnet:

I. Zweck; Organe

Art. 1³⁾ Zweck

Durch die Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung soll Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Art. 2³⁾ Organe

¹⁾ Die Gesundheitsdirektion übt in Zusammenarbeit mit der Direktion des Innern die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung aus.

²⁾ Die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell A. Rh. führt die Prämienverbilligung als übertragene Aufgabe nach Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung durch. Der Kanton trägt die Durchführungskosten.

³⁾ Die AHV-Gemeindezweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben aus dieser Verordnung wahr. Die Gemeinden tragen die damit verbundenen Durchführungskosten.

Bereinigte Fassung: Stand 1. Januar 2003

¹⁾ bGS 833.14

²⁾ SR 832.10

³⁾ Geändert am 26. Februar 2001 (I. Nr. 750)

II. Prämienverbilligung

Art. 3¹⁾²⁾³⁾ Anspruchsberechtigte Personen

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell A. Rh. oder mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen, wenn sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen und einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen sind.

² Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung anteilmässig aufgeteilt wird.

³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches eine Prämienverbilligung beansprucht wird.⁴⁾ Familiäre Veränderungen werden ab dem Zeitpunkt des Ereignisses berücksichtigt.⁵⁾ Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 3.

Art. 4¹⁾²⁾³⁾ Anrechenbare Prämien

¹ Die anrechenbaren Prämien entsprechen denjenigen der Verordnung über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.⁶⁾

² Die anrechenbaren Prämien für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen, werden durch den Regierungsrat festgelegt. Massgebend sind die vom Bund jährlich festgelegten Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, welche für Rentnerinnen und Rentner sowie für ihre versicherten Familienangehörigen pro Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie in Bezug auf Island oder Norwegen gelten.

Art. 5¹⁾²⁾³⁾ Berechnung des Anspruchs im Allgemeinen

¹ Die anrechenbaren Prämien von Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell A. Rh. werden verbilligt, soweit sie den vom Regierungsrat festgelegten Selbstbehalt übersteigen. Der Selbstbehalt wird als prozentualer Anteil der

¹⁾ Geändert am 26. Februar 2001 (lf. Nr. 750)

²⁾ Geändert am 18. Februar 2002 (lf. Nr. 766)

³⁾ Geändert am 2. Dezember 2002 (lf. Nr. 805)

⁴⁾ Art. 10 der Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4)

⁵⁾ Vgl. Art. 8 Abs. 2

⁶⁾ SR 831.309.1

Summe des steuerpflichtigen Einkommens für die Kirche und 10 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens für die Kirche festgelegt. Massgebend sind die satzbestimmenden Faktoren nach kantonalem Steuerrecht. Für Personen, die der Quellensteuer unterliegen, ist das quellensteuerpflichtige Einkommen massgebend.¹⁾

² Für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen wohnen, ist das quellensteuerpflichtige Einkommen massgebend.

³ Das quellensteuerpflichtige Einkommen von Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen wohnen, wird in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet. Massgebend ist der vom Bund jährlich bestimmte Umrechnungsfaktor pro Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie in Bezug auf Island oder Norwegen.

⁴ Versicherten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen wohnen, werden die anrechenbaren Prämien verbilligt, soweit sie den vom Regierungsrat festgelegten Selbstbehalt übersteigen.

⁵ Der satzbestimmende Faktor für das Einkommen wird zusätzlich reduziert. Die Reduktion entspricht dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende oder Ehepaare gemäss Art. 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.²⁾

⁶ Für jedes minderjährige Kind oder jede auszubildende Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person aufkommt, werden vom Einkommen gemäss Abs. 1 Fr. 5500.– abgezogen.³⁾

⁷ Abgestellt wird auf die rechtskräftige Veranlagung, die für dasjenige Kalenderjahr Gültigkeit hat, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird. Liegt die rechtskräftige definitive Veranlagung noch nicht vor, kann vorerst auf die provisorische Veranlagung abgestellt werden.

Art. 6⁴⁾⁵⁾ Sonderfälle

¹ Personen, denen eine Ergänzungsleistung zur AHV/IV zusteht, können die Prämienverbilligung nicht direkt beanspruchen. Die anrechenbaren Prämien gemäss Art. 4 werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistung berücksichtigt.

² Empfängerinnen und Empfängern von Fürsorgeleistungen werden die anrechenbaren Prämien gemäss Art. 4 vergütet.

¹⁾ Art. 99 und 100 Steuergesetz (StG; bGS 621.11)

²⁾ bGS 832.31

³⁾ Vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. a StG.

⁴⁾ Geändert am 9. Dezember 1996 (lf. Nr. 618)

⁵⁾ Geändert am 26. Februar 2001 (lf. Nr. 750)

³ Selbständig besteuerte Lehrlinge, Lehrtöchter und nichterwerbstätige Studierende haben zusammen mit den unterhaltspflichtigen Eltern einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss Art. 3 Abs. 2. Dieser wird aufgrund der Einkommen und Vermögen sowie der Prämien¹⁾ der Lehrlinge, Lehrtöchter und Studierenden und ihrer Eltern ermittelt.

⁴ Anspruchsberechtigte Personen, die nicht während des ganzen Kalenderjahres, für das die Prämienverbilligung bestimmt ist, der Versicherungspflicht unterliegen, haben Anrecht auf den Prorata-Anteil der Prämienverbilligung.

⁵ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist bei der Berechnung des Anspruches zu berücksichtigen. Der Regierungsrat kann das Nähere regeln.

III. Verfahren

Art. 7²⁾ Information

Die Ausgleichskasse und die AHV-Gemeindezweigstellen sorgen zusammen mit den Versicherern für eine regelmässige Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung.³⁾

Art. 8²⁾ Auskunft- und Meldepflicht

¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter sowie die Versicherer haben den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

² Änderungen in den familiären Verhältnissen sind der AHV-Gemeindezweigstelle sofort mitzuteilen.⁴⁾

³ Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden, die Versicherer sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben den zuständigen Organen die erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.

⁴ Die Versicherer haben ihre Versicherten im Kanton Appenzell A. Rh. die für die Prämienverbilligung erforderlichen Ausweise über die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kostenlos zuzustellen.

¹⁾ Vgl. Art. 4

²⁾ Geändert am 26. Februar 2001 (I. Nr. 750)

³⁾ Vgl. Art. 65 Abs. 4 KVG

⁴⁾ Art. 3 Abs. 3 und Art. 17

Art. 9¹⁾ Schweigepflicht

Alle Personen, die mit dem Vollzug dieser Verordnung betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 10²⁾ Antragsformular

¹ Personen mit Wohnsitz in Appenzell A.Rh., welche mutmasslich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, wird ein Antragsformular zugestellt.

² Versicherte, die kein Antragsformular erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, können ein solches bei der AHV-Gemeindezweigstelle beziehen.

³ Der Regierungsrat kann Personenkategorien bestimmen, die von Amtes wegen angemeldet werden.

Art. 11¹⁾²⁾³⁾ Einreichung des Antrags

¹ Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, reichen den Antrag bis spätestens 31. Dezember des entsprechenden Jahres bei der AHV-Gemeindezweigstelle jener Gemeinde ein, wo sie am 1. Januar des Jahres Wohnsitz hatten.

² Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen wohnen, reichen den Antrag bis spätestens 31. Dezember des entsprechenden Jahres bei der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell A.Rh. ein.

³ Ansprüche, die nicht fristgerecht geltend gemacht werden, verirken. Die Ausgleichskasse kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 12¹⁾ Vorprüfung der Anträge

¹ Die zuständige AHV-Gemeindezweigstelle prüft die eingereichten Anträge auf Vollständigkeit, kontrolliert die Richtigkeit der Personalien und veranlasst die notwendigen Ergänzungen und zusätzlichen Abklärungen.

² Sie leitet die geprüften und allenfalls ergänzten Anträge mit den nötigen Hinweisen an die Ausgleichskasse weiter. Sie kann zu den Fällen gemäss Art. 6 Abs. 5 Stellung nehmen.

Art. 13 Ergänzende Abklärungen

¹ Die Ausgleichskasse trifft die im Einzelfall nötigen zusätzlichen Abklärungen. Werden die für die Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Angaben

¹⁾ Geändert am 26. Februar 2001 (lf. Nr. 750)

²⁾ Geändert am 18. Februar 2002 (lf. Nr. 766)

³⁾ Geändert am 2. Dezember 2002 (lf. Nr. 805)

durch den Antragsteller nicht innert angesetzter Frist eingereicht, verwirkt der Anspruch.

² Die Ausgleichskasse kann die Nachfrist verfügungsweise festsetzen. Dabei ist auf die bei Ablauf der Nachfrist eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.

Art. 14¹⁾ Entscheid

Über den Anspruch auf Prämienverbilligung entscheidet die Ausgleichskasse mit schriftlicher Verfügung.

Art. 15 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Prämienverbilligungsbeiträge erfolgt durch die Ausgleichskasse in der Regel bargeldlos an inländische Zahlungsadressen.

² Die Auszahlung erfolgt an die Versicherer, an die Versicherten oder an Dritte, welche die Prämien bevorschusst haben.

³ Für Leistungen nach dieser Verordnung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

⁴ Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.

Art. 16 Auszahlung an den Versicherer

¹ Erfolgt die Auszahlung der Prämienverbilligung an den Versicherer, besteht kein direkter Anspruch des Versicherten.

² Die Versicherer weisen die Prämienverbilligung gegenüber den Anspruchsberechtigten im Einzelfall aus. Sie haben der Ausgleichskasse über die Verwendung der Prämienverbilligung Rechenschaft abzulegen.

³ Die Versicherer haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 17²⁾ Rückerstattung

Zu unrecht ausgerichtete Prämienverbilligungsbeiträge sind zurückzuerstat-
ten.

¹⁾ Geändert am 2. Dezember 2002 (I. Nr. 805)

²⁾ Geändert am 26. Februar 2001 (I. Nr. 750)

Art. 18¹⁾²⁾ Ergänzendes Recht

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³⁾ und die AHV⁴⁾ als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung, insbesondere für:

- a) die Rückerstattung zu Unrecht ausgerichteter Prämienverbilligungen;
- b) die Verrechnung mit Guthaben der Ausgleichskasse;
- c) die Schweigepflicht.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 19** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 13. März 1995⁵⁾ wird aufgehoben.

Art. 19a¹⁾⁶⁾ Übergangsbestimmungen

Im Jahre 2002 wird für die Berechnung des Anspruchs auf die rechtskräftige Steuerveranlagung für die Jahre 1999/2000 abgestellt. Weicht das steuerpflichtige Einkommen gemäss Art. 5 Abs.1 aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für das Jahr 2001 um mehr als zehn Prozent ab, kann die anspruchsberechtigte Person eine neue Berechnung der Prämienverbilligung verlangen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Prämienverbilligung ab 1. Januar 1996.

¹⁾ Geändert am 26. Februar 2001 (lf. Nr. 750)

²⁾ Geändert am 2. Dezember 2002 (lf. Nr. 805)

³⁾ ATSG (SR 830.1)

⁴⁾ SR 831.10 (AHVG)

⁵⁾ bGS 833.112 (lf. Nr. 553) mit Änderung vom 19. Juni 1995 (lf. Nr. 564)

⁶⁾ Geändert am 18. Februar 2002 (lf. Nr. 766)

